



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 20. Juni 2018 (StB 390)

B+A 14/2018

Teilrevision des Reglements über die Organisation der städtischen Volksschule

Vom Grossen Stadtrat
beschlossen am
20. September 2018

Bezug zur Gesamtplanung 2018–2022

Leitsatz Gesellschaft

Die Stadt Luzern zeichnet sich durch eine solidarische Gemeinschaft aus dank

- lebendiger und sicherer Quartiere mit starken Freiwilligenstrukturen und hoher Lebensqualität,
- attraktiver öffentlicher Räume und eines vielfältigen Wohnraumangebots,
- eines qualitativ hochstehenden und vielfältigen Bildungs-, Kultur-, Sport- und Freizeitangebots,
- flexibler und effizienter Beratungs-, Unterstützungs- und Betreuungsangebote,
- der Förderung der Integration aller Bevölkerungsgruppen.

Finanzen und Steuern

Fünfjahresziel 9.2 Das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) wird gemäss Vorgabe des kantonalen Projekts «stark.lu» auf den 1. Januar 2019 eingeführt.

Übersicht

Schweizweit wird von allen Kantonen und Gemeinden die Umstellung auf das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) vollzogen. Darüber hinaus wurde am 14. März 2016 das Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (VBG; SRL Nr. 400a) teilrevidiert.

Mit der vorliegenden Teilrevision werden Anpassungen bei den städtischen Rechtsgrundlagen Reglement über die Organisation der städtischen Volksschule vom 28. Oktober 2010 (sRSL 2.2.1.1.1) und Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000 (sRSL 0.3.1.1.1) aufgrund der Einführung von HRM2 und aufgrund der kantonalen Teilrevision des Gesetzes über die Volksschulbildung vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	4
2 Reglement über die Organisation der städtischen Volksschule: die einzelnen Änderungen	5
2.1 Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 bis 7)	5
2.2 Behördenorganisation (Art. 8 bis 13)	5
3 Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates	6
4 Politische Würdigung	7
5 Antrag	7

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Die Umstellung auf das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) wird schweizweit von allen Kantonen und Gemeinden vollzogen. Für die notwendigen Anpassungen der städtischen Rechtsgrundlagen wird auf den Bericht und Antrag 17 vom 5. Juli 2017: «Einführung HRM2» verwiesen. Zusätzlich zum neuen Rechnungslegungsmodell werden im Kanton Luzern auf kommunaler Ebene die Steuerungs- und Führungsinstrumente modernisiert.

Neben den bereits erfolgten Anpassungen der städtischen Rechtsgrundlagen weist in diesem Zusammenhang auch das Reglement über die Organisation der städtischen Volksschule vom 28. Oktober 2010 (nachfolgend Organisationsreglement der städtischen Volksschule; sRSL 2.2.1.1.1) Änderungsbedarf auf. Durch die kantonalen und städtischen Vorgaben entfällt der Sonderregelungs- und Koordinationsbedarf für die Rechnungslegung der städtischen Volksschule.

Im Weiteren eröffnet die aktuelle Teilrevision die Möglichkeit, Änderungen der städtischen Rechtsgrundlage aufgrund der Teilrevision vom 14. März 2016 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (VBG; SRL Nr. 400a) im Nachgang zu vollziehen. Im Rahmen besagter Teilrevision wurden unter anderem die Führungsstrukturen der Volksschulen angepasst und damit das Organ der «Schulpflege» durch die «Bildungskommission» ersetzt (vgl. Botschaft B 17 des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 13. Oktober 2015). Zudem ist im Volksschulbildungsgesetz seither in § 44 Abs. 5 VBG explizit statuiert, dass in Gemeinden mit einem Parlament eine parlamentarische Bildungskommission mit beratender Funktion vorgesehen werden kann.

Die Stimmberechtigten der Stadt Luzern haben bereits an der Volksabstimmung vom 13. Juni 2010 grossmehrheitlich beschlossen, dass die Gemeindeordnung eine parlamentarische Bildungskommission (vgl. Art. 46 Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 [GO; sRSL 0.1.1.1.1]; B+A 2 vom 13. Januar 2010: «Teilrevision der Gemeindeordnung im Zusammenhang mit der Fusion von Littau und Luzern», Ziffer 2.2, S. 9 bis 16) vorsieht und an die Stelle der Schulpflege tritt.

Mit Erlass des Organisationsreglements der städtischen Volksschule vom 28. Oktober 2010 nahm die Stadt Luzern die durch das kantonale Volksschulbildungsgesetz vorgesehene Möglichkeit wahr, die Aufgaben der Volksschule den verschiedenen Organen der Stadt im Bildungsbereich zuzuweisen (vgl. B+A 29 vom 25. August 2010: «Reglement über die Organisation der städtischen Volksschule»).

Mit der terminologischen Anpassung des kantonalen Volksschulbildungsgesetzes kann der Begriff der Schulpflege durch den Begriff der Bildungskommission nun auch auf städtischer Ebene konsequent ersetzt werden.

2 Reglement über die Organisation der städtischen Volksschule: die einzelnen Änderungen

2.1 Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 bis 7)

Mit der Teilrevision des kantonalen Volksschulbildungsgesetzes (VBG) vom 14. März 2016 wurde die Schulpflege aufgehoben und durch das Organ der Bildungskommission ersetzt. Dementsprechend kann die Bezeichnung «Schulpflege» auch in Art. 1 Abs. 2 (Zweck) des Organisationsreglements der städtischen Volksschule durch den Begriff der «Bildungskommission» ersetzt werden.

Mit der Einführung von HRM2 richtet sich die Rechnungslegung der städtischen Volksschule ausschliesslich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 (FHGG; SRL Nr. 160) und dem städtischen Reglement über den Finanzhaushalt der Stadt Luzern vom 21. September 2017 (Finanzhaushaltsreglement, FHR; sRSL 9.1.1.1.1). Der Sonderregelungs- und Koordinationsbedarf für die städtische Volksschule entfällt damit. Da neu unter dem parlamentarischen (Art. 4) und dem stadträtlichen (Art. 5) Leistungsauftrag der politische und der betriebliche Leistungsauftrag zu verstehen sind, können Art. 4 und 5 aufgehoben werden. Aufgrund von Art. 17 Abs. 3 der Verordnung zum Reglement über den Finanzhaushalt vom 29. November 2017 (Finanzhaushaltsverordnung, FHV; sRSL 9.1.1.1.2) kann die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher zusätzliche Vorgaben für den betrieblichen Leistungsauftrag für ihre oder seine Direktion bestimmen. Diese Regelung benötigt jedoch keine Grundlage im Organisationsreglement der städtischen Volksschule.

2.2 Behördenorganisation (Art. 8 bis 13)

Die Aufgaben des Grossen Stadtrates gemäss Art. 9 werden dem HRM2 angepasst. Art. 9 lit. d (vgl. Beschluss über die Investitionen) kann mit der Einführung von HRM2 aufgrund des Wegfalls des Sonderregelungsbedarfes für die Rechnungslegung der städtischen Volksschule aufgehoben werden.

Der parlamentarischen Bildungskommission der Stadt Luzern (vgl. Kapitel V Parlamentarische Kommissionen, Art. 67 des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates) stehen unveränderte Aufgaben mit beratender Funktion zu. Einzig die Genehmigung des städtischen Schulleitbildes gemäss Art. 10 Abs. 1 kann aufgehoben werden, da diese Aufgabe im Falle einer parlamentarischen Bildungskommission gemäss den kantonalen Vorgaben dem Gemeinderat beziehungsweise dem Stadtrat zufällt. Art. 10 Abs. 2 lit. b (Stellungnahme zur Sach- und Finanzplanung) ist bereits durch

Art. 10 Abs. 1 in Bezug auf die allgemeine Zuständigkeit der Bildungskommission nach dem Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates abgedeckt und kann daher aufgehoben werden. Art. 10 Abs. 3 wird in Art. 10 Abs. 2 als Buchstabe d integriert.

Die Aufgaben des Stadtrates in Art. 11 Abs. 3 lit. b (Genehmigung der Sach- und Finanzplanung der städtischen Volksschule, vgl. Art. 3 FHV), in Art. 11 Abs. 3 lit. c (Erlass des städtischen Leistungsauftrages mit Globalbudget und den zu erreichenden Jahreszielen, vgl. Art. 17 FHV) und in Art. 11 Abs. 3 lit. i (Überprüfung im Rahmen der Aufsicht der Einhaltung und der Ausführung der Leistungsaufträge und des Globalbudgets, vgl. Art. 15 FHR) können aufgehoben werden, da diese durch die generellen Regelungen des städtischen Finanzhaushaltsreglements und dessen Ausführungsbestimmungen erfasst werden. Die Regelungen gemäss Art. 11 Abs. 3 lit. h (Stellungnahme zu Vernehmlassungen aus dem Bildungsbereich) und Art. 11 Abs. 3 lit. k (Erlass von Verordnungen über die städtische Volksschule) können ebenso aufgehoben werden, da sie durch die generellen Zuständigkeiten des Stadtrates gemäss der Gemeindeordnung (vgl. Art. 36 Abs. 2 lit. d GO) geregelt sind.

Die Aufgabe der Bildungsdirektion gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. d (Berichterstattung gegenüber dem Stadtrat über die Einhaltung des stadträtlichen Leistungsauftrages und des Globalbudgets) kann aufgrund der Einführung von HRM2 und der damit verbundenen Regelung über das städtische Finanzhaushaltsreglement aufgehoben werden. Die Genehmigung des Funktionendiagramms der Volksschule gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. e wird aufgehoben, weil dafür keine gesetzlichen Vorgaben bestehen und die Organisation auch in anderer Form aufgestellt werden kann. Auf die Genehmigung des Führungskonzepts kann aus organisationsrechtlichen Gründen verzichtet werden. Im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 lit. g ist auf Art. 2 der Personalverordnung der Stadt Luzern vom 25. November 1998 (PVo; sRSL 0.8.1.1.2) hinzuweisen, wonach sich der Stadtrat die Genehmigung von gewissen Arbeitsverträgen vorbehalten kann.

3 Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates

Gemäss Art. 46 GO werden die nach kantonalem Recht der Schulpflege zugewiesenen Aufgaben der Bildungskommission übertragen, soweit sie nicht einer anderen Instanz zugewiesen werden. Diese Regelung hat aufgrund der städtischen Volksabstimmung vom 13. Juni 2010 seit dem 1. Januar 2011 Gültigkeit.

Im Nachgang der Änderung der Gemeindeordnung der Stadt Luzern wurde das Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000 geändert, und in dessen Art. 67 Abs. 1 lit. a steht ebenso festgeschrieben, dass der Bildungskommission die Aufgaben der Schulpflege nach kantonalem Recht obliegen, soweit dies im Reglement über die Organisation der städtischen Volksschule vorgesehen ist. Im geltenden Reglement wurden der Bildungskommission jedoch keine Aufgaben der Schulpflege übertragen. Da nun das Organ der Schulpflege im kantonalen Volksschulbildungsgesetz durch das Organ der Bildungskommission ersetzt wurde und eine parlamentarische Bildungskommission mit beratender Funktion explizit vorgesehen ist, entfällt dieser Regelungsbedarf für die Zuweisung der Aufgaben der Bildungskommission an andere Organe der

Stadt im Bildungsbereich – damit kann Art. 67 Abs. 1 lit. a des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates aufgehoben werden.

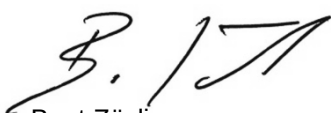
4 Politische Würdigung

Inhaltlich erfährt das Organisationsreglement der städtischen Volksschule keine Neuerungen. Die kantonale Anpassung des Volksschulbildungsgesetzes im Jahr 2016 über die Führungsmodelle der Volksschulen hat die Stadt Luzern bereits mit der Einführung der parlamentarischen Bildungskommission per 1. Januar 2011 vorweggenommen. Damals wurde bereits darüber entschieden, dass der parlamentarischen Bildungskommission der Stadt Luzern eine beratende Funktion zukommt und die strategischen und operativen Aufgaben anderen Organen der Stadt im Bildungsbereich zukommen. Insofern vollzieht die vorliegende Teilrevision des Reglements über die Organisation der städtischen Volksschule die kantonalen Vorgaben in Bezug auf das Gesetz über die Volksschulbildung als auch auf HRM2.

5 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen, den Änderungen des Reglements über die Organisation der städtischen Volksschule und der Änderung des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates zuzustimmen. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 20. Juni 2018



Beat Züsli
Stadtpräsident



Dr. Urs Achermann
Stadtschreiber

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 14 vom 20. Juni 2018 betreffend

Teilrevision des Reglements über die Organisation der städtischen Volksschule,

gestützt auf den Bericht der Bildungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. 1. Das Reglement über die Organisation der städtischen Volksschule vom 28. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

Art. 1 *Zweck*

¹ (bleibt unverändert).

² Die Bestimmungen dieses Reglements ersetzen die (dispositiven) kantonalen Vorschriften über die Aufgaben des Gemeinderates, der Bildungskommission und der Schulleitung gemäss §§ 46–48 des Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999.

³ (bleibt unverändert).

Art. 4 *Parlamentarischer Leistungsauftrag*

Wird aufgehoben.

Art. 5 *Stadträtlicher Leistungsauftrag*

Wird aufgehoben.

Art. 9 *Aufgaben des Grossen Stadtrates*

Der Grosse Stadtrat übt die oberste Steuerung der städtischen Volksschule aus, insbesondere durch:

- a. den Beschluss der generellen Ziele der städtischen Politik im Rahmen der Gemeindestrategie und des Legislaturprogramms der Stadt (städtische Volksschule);
- b. den jährlichen Beschluss des politischen Leistungsauftrags mit dem Budgetkredit (Erfolgsrechnung) der städtischen Volksschule;
- c. die Oberaufsicht über die Stadtverwaltung nach Art. 30 der Gemeindeordnung, namentlich die Genehmigung des Jahresberichtes, inklusive Jahresrechnung;

Art. 10 Aufgaben der Bildungskommission

¹ Die Bildungskommission erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben gemäss dem Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates.

² Sie nimmt zu folgenden Geschäften Stellung:

- a. städtisches Volksschulangebot;
- b. städtische Schulentwicklungsprojekte;
- c. städtisches Schulleitbild;
- d. weitere vom Stadtrat unterbreitete Geschäfte.

Art. 11 Aufgaben des Stadtrates

¹⁻² (bleiben unverändert).

³ Der Stadtrat

- a. legt das städtische Volksschulangebot und dessen Ausgestaltung und Organisation fest;
- b. gewährleistet die Erstellung, den Betrieb, die Ausrüstung und den Unterhalt der Anlagen für das städtische Volksschulangebot;
- c. genehmigt städtische Schulentwicklungsprojekte;
- d. legt die Schulgeldbeiträge gemäss Art. 7 dieses Reglements fest;
- e. erteilt Weisungen an die Leitung der Bildungsdirektion zur Führung der städtischen Volksschule;
- f. konsultiert und informiert die Bildungskommission in den dem Stadtrat zugewiesenen Aufgaben;
- g. erfüllt alle Aufgaben aus dem Volksschulbildungsgesetz, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind, bzw. delegiert diese an die Bildungsdirektion.

Art. 12 Aufgaben der Bildungsdirektion

¹ Die Leitung der Bildungsdirektion

- a. stellt dem Stadtrat Antrag für das städtische Volksschulangebot;
- b. kann die Bildungskommission in den der Bildungsdirektion zugewiesenen Aufgaben oder im Auftrag des Stadtrates konsultieren und informieren;
- c. ist zuständig für die Anstellung und Entlassung der Leitung der Dienstabteilung Volksschule;

² (bleibt unverändert).

2. Das Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 67 *Bildungskommission*

¹ Die Bildungskommission ist das verantwortliche Gremium für die Belange der Musikschule gemäss kantonalem Recht.

²⁻³ (bleiben unverändert).

3. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

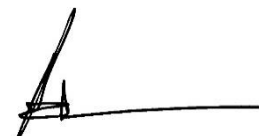
II. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 20. September 2018

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Daniel Furrer
Ratspräsident



Dr. Urs Achermann
Stadtschreiber

